



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 03.12.2020, Zahl 850/2-2020, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2019, gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Radenthein werden Wassergebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der Wasserzähler wird von der Stadtgemeinde Radenthein eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 29. März 2012, Zahl: 725-2012 festgelegten Versorgungsbereich Radenthein West,

Mitte, Ost, St. Peter, Untertweg, Dabor und Kaning ausgeschrieben.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit (im Sinne der Anlage zum K-GWVG) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %
ab 1. April 2020 EUR 105,12.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs mittels eines geeichten Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % je m³
ab 1. April 2020 EUR 2,10.

§ 5 Wasserzählergebühr

- (1) Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % EUR 7,40.
- (2) Wird ein geeichter Wasserzähler vom Wasserverband Millstättersee zur Verfügung gestellt, entfällt die Wasserzählergebühr.

§ 6 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer und bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr hat jährlich im 2. Quartal mit Abgabenbescheid zu erfolgen. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag 31. März jeden

Jahres).

(3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen für die Benützungsgebühr sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8 Vorauszahlungen

(1) Auf die jährliche Benützungsgebühr sind drei Vorauszahlungen (jeweils am 15. September, am 15. Dezember und am 15. März) zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

(2) Der Vorauszahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(3) Die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr werden vierteljährlich mittels Lastschriftanzeige vorgeschrieben und sind jeweils am 15. September, am 15. Dezember, am 15. März und am 15. Juni fällig.

(4) Bei Neuanschlüssen, bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung auf Basis einer Schätzung (§ 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 27. März 2019 Zahl: 850/2-2019 mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Bürgermeister
Michael Maier